



BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE
MARPINGEN „AUF DER RHEINSTRASSE“
FLUR: M: 1:500
MARPINGEN, DEN: 22.3.64
DER ARCHITEKT



Bebauungsplan (Bestand)
„AUF DER RHEINSTRASSE“
IN DER GEMEINDE
MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Flurstückskarte (Blatt) von 23.10.1959 (S. 1, 2, 3) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO wurde in der Sitzung der Gemeinde von 30.10.63 beschlossen. Der Beschluss erging auf Antrag der Gemeinde Marpingen durch Architekt Werner Klees Marpingen.

Zustimmung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 der BauNVO

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
3. Bebauungsart
4. Allgemeine bauliche Anlagen
5. Besondere bauliche Anlagen
6. Verkehrsflächen
7. Grünflächen
8. Anlagen für die Versorgung der Bevölkerung
9. Anlagen für die Erholung
10. Anlagen für die Sicherheit
11. Anlagen für die Abfallwirtschaft
12. Anlagen für die Energieversorgung
13. Anlagen für die Wasserversorgung
14. Anlagen für die Abwasserentsorgung
15. Anlagen für die Telefon- und Fernmeldedienste
16. Anlagen für die Energieerzeugung
17. Anlagen für die Erhaltung der Natur
18. Anlagen für die Erhaltung der Landschaft
19. Anlagen für die Erhaltung der Kultur
20. Anlagen für die Erhaltung der Gesundheit
21. Anlagen für die Erhaltung der Sicherheit
22. Anlagen für die Erhaltung der Ordnung
23. Anlagen für die Erhaltung der Schönheit
24. Anlagen für die Erhaltung der Ruhe
25. Anlagen für die Erhaltung der Gesundheit
26. Anlagen für die Erhaltung der Sicherheit
27. Anlagen für die Erhaltung der Ordnung
28. Anlagen für die Erhaltung der Schönheit
29. Anlagen für die Erhaltung der Ruhe

Die Aufzeichnung der baulichen Anlagen ist in der Flurstückskarte (Blatt) von 23.10.1959 (S. 1, 2, 3) eingetragen. Die Aufzeichnung der baulichen Anlagen ist in der Flurstückskarte (Blatt) von 23.10.1959 (S. 1, 2, 3) eingetragen.

Als Ausnahme von der Festsetzung der Baulinie wird zugelassen, dass der Baukörper bis zu 3/8 seiner Frontlänge von der festgesetzten Baulinie zurück...

Aufnahme von
Veränderungen über die Wirkung von baulichen Anlagen auf die Umgebung des Bauwerks gemäß § 2 Abs. 2 BauNVO

Aufnahme von
Veränderungen über die Wirkung von baulichen Anlagen auf die Umgebung des Bauwerks gemäß § 2 Abs. 2 BauNVO

Die Aufzeichnung der baulichen Anlagen ist in der Flurstückskarte (Blatt) von 23.10.1959 (S. 1, 2, 3) eingetragen.

Als Ausnahme von der Festsetzung der Baulinie wird zugelassen, dass der Baukörper bis zu 3/8 seiner Frontlänge von der festgesetzten Baulinie zurück...

Auf der Rheinstraße